

Zur gesetzlichen Einordnung der psilocybinhaltigen Pilze in Deutschland

Von DR. HABIL. JOCHEN GARTZ, Georg-Schumann-Str. 1, 04105 Leipzig

Seit vielen Jahren sind einige psychoaktive Pflanzen und völlig getrennt davon ihre Wirkstoffe im Betäubungsmittelgesetz konkret fixiert und verboten: Hanf und der Wirkstoff THC, Mohn-Opium und Morphin sowie dessen Abkömmlinge Heroin und andere, sowie Cocablätter und Kokain.

Dadurch wird sichtbar, daß nur das verboten ist, was auch benannt wird. Für den Umgang mit diesen Pflanzen und Wirkstoffen ist eine Sondergenehmigung nötig. Der sehr THC-arme Faserhanf zur landwirtschaftlichen Nutzung wurde kürzlich aus dem Gesetz herausgenommen.

Andere psychoaktive Substanzen, die ursprünglich aus Pilzen oder Pflanzen isoliert wurden, standen dagegen ohne natürliche Quelle im Gesetz: Psilocybin/Psilocin (Pilze), Meskalin (Kakteen) und Cathinon (Khatblätter).

Psilocybinhaltige Pilze waren völlig legal, wenn keine Herstellung (Extraktion) des Psilocybins in signifikanten Mengen jenseits der Spuren für chemische Analysen vorgenommen wurde, was verboten ist. Es existiert dazu eine völlig kompetent-analoge Aussage von H.H. KÖRNER, dessen Kommentar zum Gesetz die Gerichtspraxis bestimmt. Ein weiterer analoger Fall war die jahrelange und legale Abfertigung von, tonnenweisen Khatblättern auf dem Flughafen Frankfurt mit Weiterbestimmung Skandinavien.

Seit 1995/96 werden in Holland *Psilocybe cubensis* und in kleineren Maße *Panaeolus cyanescens* auf Kompost technisch wie der Champignon kultiviert und in über 100 „Öko-Shops“ verkauft.

Ab dem 18.11.97 werden dort nur noch Frischpilze verkauft, nachdem durch politischen Druck der Nachbarländer die Trockenpilze als haltbare Handelsform verboten wurden. Es werden so viele Pilze kultiviert, daß in Publikationen von einem „Pilzberg“ gesprochen wird, der nicht getrocknet werden darf.

Als Resultat dieser holländischen Entwicklung wurden schließlich in Deutschland in der „10. Durchführungsbestimmung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften“ vom Januar 1998 **erstmals** die Pilze als Betäubungsmittel benannt und neben anderen Pflanzen verboten. Das Verbot gilt aber nur bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch als Betäubungsmittel. Wissenschaftlich läßt sich dieser Begriff für die Halluzinogene aber nicht halten: sie sollten besser psychoaktive Substanzen genannt werden.

Der Bezug ist wichtig für den mykologisch Forschenden, vom organisierten Laien bis zum Mykologen: es ist keine Sondergenehmigung nötig, um die Pilze aufzusammeln, taxonomisch zu vergleichen und als Herbarmaterial aufzubewahren. Das gleiche gilt für Kakteenzüchter in Bezug auf Meskalin enthaltene Kakteen.

Ich beobachte seit drei Jahren eine explosive Ausbreitung des Vorkommens von *Psilocybe cyanescens* durch die Verwendung von Holzresten und Rindenmulch als Abdeckmaterial in Parks und Siedlungen, nicht nur hier im Osten Deutschlands, sondern auch in der Schweiz. Eine verstärkte Aufmerksamkeit für diese Spätherbstpilze hinsichtlich der Kartierung ist daher wünschenswert.

Es sollte auch erwähnt werden, daß entgegen mancher Meinung bisher **keine** bleibende Psychose nach Pilzverwendung in der Literatur dokumentiert ist. Dies geht aus der Studie über „Psychoaktive Pflanzen- und Pilzprodukte“ im Auftrag des holländischen Ministeriums für Gesundheit im Jahre 1997 hervor, an der ich als ausländischer Gutachter mitgearbeitet habe.

Literatur:

Jochen Gartz (1998): *Psilocybe cyanescens* in Europa und Nordamerika. Jahrbuch des Europäischen Kollegiums für Bewußtseinsstudien (ECBS)